

Ototoxische Gefahrstoffe

Ototoxische Gefahrstoffe und Wirkungen

Ototoxische Gefahrstoffe sind Stoffe, die die Funktion des Innenohrs negativ beeinflussen können. Die auftretenden Störungen können wieder zurückgehen oder aber auch dauerhaft bleiben. Ototoxische Stoffe können zu Hörstörungen oder auch Gleichgewichtsstörungen verursachen.

Neben Gefahrstoffen können auch Medikamente, Bakterien und Viren sowie physikalische Einwirkungen das Gehör schädigen.

Gefahrstoffe und Lärm

In der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz müssen Sie als Arbeitgeber auf ototoxische Gefahrstoffe achten.

Nach der Lärm- und Vibrationsschutzverordnung § 3 heißt es:

*(3) Die mit der Exposition durch Lärm oder Vibrationen verbundenen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuführen. Mögliche Wechsel- oder Kombinationswirkungen sind bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten mit gleichzeitiger Belastung durch Lärm, arbeitsbedingten **ototoxischen** Substanzen oder Vibrationen, soweit dies technisch durchführbar ist. Zu berücksichtigen sind auch mittelbare Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten, zum Beispiel durch Wechselwirkungen zwischen Lärm und Warnsignalen oder anderen Geräuschen, deren Wahrnehmung zur Vermeidung von Gefährdungen erforderlich ist. Bei Tätigkeiten, die eine hohe Konzentration und Aufmerksamkeit erfordern, sind störende und negative Einflüsse infolge einer Exposition durch Lärm oder Vibrationen zu berücksichtigen.*

An Lärmarbeitsplätzen und gleichzeitigem Umgang mit ototoxischen Gefahrstoffen ist es nicht auszuschließen, dass die Gehörschädigung schneller verursacht wird als ohne den Einfluss dieser Gefahrstoffe. Die Wirkungsweise wurde bisher an Tierversuchen nachgewiesen. Wissenschaftliche Erkenntnisse der Wirkung ototoxischer Gefahrstoffe am Menschen sind noch unzureichend und werden weiter erforscht.

Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der Grenzwerte nicht mit einer wesentlichen schädigenden Wirkung zu rechnen ist. An Lärmarbeitsplätzen sollten vorrangig Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte, die an Lärm Arbeitsplätzen arbeiten, müssen arbeitsmedizinisch untersucht werden; eine Angebotsvorsorge bei Überschreitung der Auslöswerte von $L_{ex,8h} = 80$ dB(A) und eine Pflichtvorsorge bei Überschreitung der Auslöswerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A).

Der arbeitsmedizinische Dienst hat ototoxische Gefahrstoffe zu berücksichtigen. Als Arbeitgeber sollten Sie den Arbeitsmediziner oder die Arbeitsmedizinerin unbedingt darüber informieren, wenn mit ototoxischen Stoffen im Zusammenhang mit dem Lärm Arbeitsplatz umgegangen wird.

Gefahrstoffe mit ototoxische Wirkungen

Nachfolgend finden Sie Gefahrstoffe, die mit ziemlicher Sicherheit ototoxische Wirkungen haben.

Acrylnitril und andere Nitrile	Mangan und seine Salze
Blei und seine Verbindungen	n-Propylbenzol
Cadmium und seine Salze	Quecksilber und seine Verbindungen
Cyanwasserstoff (Blausäure) und seine Salze	Styrol und Methylstyrole
Ethylbenzol	Toluol
Germaniumdioxid	Trichlorethylen
n-Hexan	p-Xylol
Kohlenmonoxid	Zinnorganische Verbindungen
Kohlenstoffdisulfid	

Was bedeutet OL?

In der Schweiz werden in der Grenzwertliste Gefahrstoffe mit ototoxischer Wirkung mit OL gekennzeichnet.